

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 115

31. Dezember

1915

## Bekanntmachung

über den Verkehr mit Butter. Vom 8. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Unternehmer von Molkereien, die im Jahre 1914 mindestens 500 000 Liter Milch oder eine entsprechende Menge Rahm verarbeitet haben, sind verpflichtet, monatlich bis zu 15 vom Hundert der im Vormonat hergestellten Buttermenge der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin nach Maßgabe der §§ 2 ff. zu überlassen.

Bei der Berechnung der Menge, von der bis zu 15 vom Hundert zu überlassen sind, sind von der im Vormonat hergestellten Menge die Mengen abzuziehen, die im laufenden Monat auf Grund von Verträgen an die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung zu liefern sind.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten Unternehmer haben am ersten Tage jedes Monats der Zentral-Einkaufsgesellschaft anzugeben:

1. wieviel Butter in ihrem Betriebe während des Vormonats hergestellt worden ist;
2. wieviel Butter sie am ersten Tage des laufenden Monats vorrätig haben;
3. wieviel Butter sie auf Grund der bestehenden Verträge im laufenden Monat zu liefern haben und an wen.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat mit möglichster Beschleunigung zu erklären, welche Buttermengen sie nach § 1 in Anspruch nimmt. Gibt ihre Erklärung dem Unternehmer nicht spätestens am 12. des Monats zu, so erlischt die Lieferungspflicht für diesen Monat.

Die Unternehmer haben die angeforderten Mengen nach Weisung der Zentral-Einkaufsgesellschaft an die von ihr bezeichnete Stelle zu versenden. Weigert sich der Unternehmer, der Weisung nachzukommen, so kann die zuständige Behörde den Verband auf seine Kosten mit Mitteln seines Betriebes durch einen Dritten vornehmen lassen.

§ 3. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft soll zunächst nur solche Buttermengen in Anspruch nehmen, über die der Unternehmer noch keine Lieferungsverträge abgeschlossen hat. Ist die Zentral-Einkaufsgesellschaft gestötigt, auf Butter zurückzugreifen, über die Lieferungsverträge abgeschlossen sind, so sind die Unternehmer bestreitig, ihre Lieferungspflichtungen aus bestehenden Verträgen mit Ausnahme der mit den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung geschlossenen Verträge insoweit verhältnismäßig zu kürzen, als es zur Erfüllung ihrer Lieferungspflicht gegenüber der Zentral-Einkaufsgesellschaft erforderlich ist.

§ 4. Sind Molkereien zu gemeinsamer Verwertung der Butter zusammengefasst, so sind die Vorschriften der §§ 1 bis 3 nicht auf die einzelnen Molkereien, sondern auf ihre Verbände (Gesellschaften, Gesellschaften usw.) mit der Maßgabe Anwendung, daß die im § 2 vorgesehene Meldung am dritten Tage jedes Monats zu erfolgen hat.

§ 5. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat für die nach § 2 verhandte Butter einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Dieser darf den Grundpreis, der für den Ort der Niederlassung des in Anspruch genommenen Unternehmers gilt, nicht übersteigen. Die Kosten der Beförderung trägt der Unternehmer. Eine Vergütung hierfür darf ihm nur bis zur Höhe des Betrages gewährt werden, um den der Übernahmepreis hinter dem Grundpreis des Ortes zurückbleibt, nach dem die Butter gemäß der Weisung der Zentral-Einkaufsgesellschaft von dem Unternehmer zu versenden ist.

Ist der Unternehmer mit dem ihm von der Zentral-Einkaufsgesellschaft gebotenen Preis oder der Frachtvergütung nicht einverstanden, so entscheidet darüber ein Schiedsgericht endgültig; es bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Unternehmer hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Das Nähere über das Schiedsgericht bestimmt der Reichskanzler.

§ 6. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft darf die Butter nur an Gemeinden oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen nach den Weisungen des Reichskanzlers abgeben.

§ 7. Das im § 5 Absatz 2 bezeichnete Schiedsgericht entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich bei Durchführung dieser Verordnung zwischen Unternehmer, Zentral-Einkaufsgesellschaft und Erwerber ergeben.

§ 8. Die Gemeinden sind berichtet und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet, den Verkehr und den Verbrauch von Butter in ihrem Bezirk zu regeln, insbesondere zu bestimmen, daß Butter gewerbsmäßig nur an Personen oder Un-

ternehmer abgegeben werden darf, die sich im Besitz von Butterkarten befinden. Sie können für Butter, die über Höchstpreis verkauft wird, besondere Butterkarten ausgeben und die andere Butter vorzugsweise der minderbemittelten Bevölkerung zuführen.

Die Gemeinden sind berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet, diese Regelung auf Butterkäse, Margarine, Kunstmargarine sowie auf tierische und pflanzliche Öle und Fette aller Art auszudehnen.

Die Bestimmungen finden keine Anwendung gegenüber den Heeresverwaltungen, den Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Butter versorgt werden.

§ 9. Die zuständige Behörde kann Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihm durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, unzweckmäßig erweist.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 10. Die Befugnisse, die in dieser Verordnung den Gemeinden übertragen sind, stehen auch Kommunalverbänden sowie Vereinigungen von Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken zu.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke zur Regelung des Verkehrs und Verbrauchs von Butter vereinigen und ihnen die Befugnisse der Gemeinden übertragen oder die Regelung selbst vornehmen.

Soweit der Verkehr und Verbrauch für einen größeren Bezirk geregelt ist oder wird, ruhen die Verpflichtungen und Befugnisse der zu dem Bezirk gehörenden Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke.

§ 11. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können vorordnen, daß die in den §§ 8, 10 vorgesehenen Ausordnungen anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde, als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 12. In Bundesstaaten, in denen eine allgemeine Regelung des Verkehrs mit Butter besteht oder eingeführt wird, kann die Landeszentralbehörde bestimmen, daß an die Stelle der Zentral-Einkaufsgesellschaft die Landesverteilungsstelle tritt. In diesem Falle hat die Landesverteilungsstelle aus der ihr gemäß §§ 1 ff. zu überlassenden Buttermenge für den Bedarfsausgleich innerhalb ihres Bezirks zu sorgen und den Überschuss der Zentral-Einkaufsgesellschaft auf Erfordern zur Verfügung zu stellen. Die Landesverteilungsstelle darf auf die Erforderung der ihr von den Molkereien gemäß § 1 zu überlassenden Buttermenge ganz oder teilweise nur im Einvernehmen mit der Zentral-Einkaufsgesellschaft verzichten. Der Reichskanzler kann bestimmen, wieviel mindestens an die Zentral-Einkaufsgesellschaft abzuliefern ist.

Im Falle des Absatz 1 Satz 1 kann die Landeszentralbehörde an Stelle des nach § 5 eingesetzten Schiedsgerichts ein besonderes Schiedsgericht bestellen und das Nähere darüber bestimmen. Dieses Schiedsgericht entscheidet endgültig über die in §§ 5, 7 bezeichneten Streitigkeiten, die sich zwischen Unternehmer, Landesverteilungsstelle und Erwerber ergeben. Über Streitigkeiten zwischen der Landesverteilungsstelle und der Zentral-Einkaufsgesellschaft entscheidet endgültig das nach § 5 eingesetzte Schiedsgericht.

Im Falle des Absatz 1 Satz 1 trifft an Stelle des Reichskanzlers die Landeszentralbehörde die im § 6 vorgesehenen Anordnungen.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft,

1. wer den Verpflichtungen aus § 2 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt;
2. wer den nach §§ 8, 11 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 14. Der Reichskanzler kann die Rechte und Pflichten, die in dieser Verordnung der Zentral-Einkaufsgesellschaft übertragen sind, auf eine andere Stelle übertragen. Er kann die erforderlichen Übergangsbestimmungen treffen.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 15. Die Verordnung tritt am 1. Januar 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttreten. Berlin, den 8. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Debril.

## Ausführungsanweisung

zu der Verordnung des Bundesrats, betreffend den Verkehr mit Butter, vom 8. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 807),  
Vom 22. Dezember 1915.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung des Bundes-

rats über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (R. G.-Bl. S. 807) wird folgendes bestimmt:

Bei § 1. Molkereien im Sinne des § 1 sind nicht nur die selbständigen Gewerbebetriebe, sondern auch die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe (Gutsmolkereien usw.).

Bei Feststellung der zur Überlassung von Butter verpflichteten Molkereien sind die gesamten in der Molkerei verarbeiteten Milch- und Rahmengen zu berücksichtigen, gleichviel, ob die Milch oder der Rahm zu Butter, Käse oder anderweit verarbeitet werden ist. Welche Menge Rahm einem Liter Milch gleichzutreuen ist, hat erforderlichstens die Landesverteilungsstelle für Butter in Darmstadt festzusetzen.

Bei § 3. Unter Lieferungsverträgen sind alle Arten von mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen zu verstehen, die einen fiktiven Antrag auf Lieferung von Butter gewähren.

Bei § 4. Die Bestimmung des § 4 bezieht sich auch auf Molkereien von weniger als 500 000 Liter Jahreserzeugung, wenn die sie zusammenfassende Verband im ganzen die Jahreserzeugung von mindestens 500 000 Liter verweitet.

Liefern Molkereien von über 500 000 Liter Jahreserzeugung nur einen Teil ihrer Butter an einen Verwertungsverband, so bleiben für diese Molkereien hinsichtlich der nicht an den Verband abgelieferten Butter die Pflichten aus §§ 1 und 2 bestehen, auch wenn die ihnen verbleibende Butter einer Menge von weniger als 500 000 Liter Milch entspricht.

Bei § 11. Die in den §§ 8 und 10 vorgesehenen Anordnungen erfolgen anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand.

Im Sinne der obengenannten Bundesratsverordnung ist anzusehen:

- a) als höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialausschuss,
- b) als zuständige Behörde das Großherzogliche Kreisamt,
- c) als Kommunalverband der Kreis,
- d) als Gemeinde jeder im Sinne von § 1 der Städte- und Landgemeindeordnung gebildete Verband,
- e) als Vorstand des Kommunalverbandes der Großherzogliche Kreisrat,
- f) als Vorstand der Gemeinde in Landgemeinden die Großherzogliche Bürgermeisterei, in Städten der Bürgermeister oder Oberbürgermeister.

An die Stelle der Zentral-Einkaufsgesellschaft tritt die Landesverteilungsstelle für Butter in Darmstadt.

Es werden besondere Schiedsgerichte bestellt. Die Vorschriften der Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, die Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 über die Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Beiträge betreffend, vom 18. November 1915 (Regierungsbtl. S. 219) finden hierbei sinngemäße Anwendung.

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1916 in Kraft.

Darmstadt, den 22. Dezember 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homburg.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

v. Ewald.

Krämer.

### Bekanntmachung

Über den Ausgleich der Preise für inländische und ausländische Butter.

Vom 13. Dezember 1915.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 689) wird folgendes bestimmt:

I.

Gemeinden, die in erheblichem Umfang auf Versorgung mit ausländischer Butter angewiesen sind, dürfen mit Zustimmung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden zur Herbeiführung einheitlicher Verkaufspreise für inländische und ausländische Butter anordnen, daß zu den in der Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 24. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 705) unter II für inländische Butter festgesetzten Zuschlägen ein weiterer Zuschlag tritt, insoweit als dies zur entsprechenden Minderung des Verkaufspreises für ausländische Butter erforderlich ist.

Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Voraussetzungen, unter denen eine Anordnung nach Satz 1 ergehen darf, erlassen die Landeszentralbehörden.

#### II.

Die Befugnis, die unter I den Gemeinden übertragen ist, steht auch Kommunalverbänden sowie Vereinigungen von Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken zu.

Die Landeszentralbehörden können die nach I zulässige Anordnung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst treffen; soweit sie dies tun, ruht die Befugnis der zu dem Bezirk gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände. Die Landeszentralbehörden können ferner anordnen, daß die unter I den Gemeinden und unter II Absatz 1 den Kommunalverbänden sowie Vereinigungen von Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken übertragende Befugnis anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand wahrgenommen wird.

### III.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deibert.

### Bekanntmachung

betreffend die Regelung des Verkehrs mit Lastkraftfahrzeugen.

Vom 22. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 437) folgendes beschlossen:

1. Die höheren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, für die zum Verkehrs zugelassenen Lastkraftfahrzeuge auf Antrag des Eigentümers vor der Vorricht im § 3 Absatz 2 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 und 21. Juni 1913, wonach die Radkränze der Fahrzeuge mit Gummi oder mit einem anderen elastischen Stoffe bereit sein müssen, Befreiung zu gewähren.

Die Ermächtigung gilt auch für solche Lastkraftfahrzeuge, die weiterhin zum Verkehrs zugelassen werden, sofern sich diese Fahrzeuge am 31. Dezember 1915 im Deutschen Reich oder in den von den deutschen Truppen besetzten feindlichen Gebietsteilen befinden.

2. Die höchstzulässige Fahrgechwindigkeit beträgt bei den gemäß Biffer 1 mit nicht elastischer Bereifung zugelassenen Lastkraftfahrzeugen:

- a) sofern das Gesamtgewicht 5,5 Tonnen nicht übersteigt, außerhalb geschlossener Ortsteile 15 Kilometer, innerhalb geschlossener Ortsteile 12 Kilometer in der Stunde,
- b) sofern das Gesamtgewicht 5,5 Tonnen übersteigt, außerhalb geschlossener Ortsteile 12 Kilometer, innerhalb geschlossener Ortsteile 8 Kilometer in der Stunde.

Die Fahrgechwindigkeit kann, wenn die Verhältnisse es erfordern, von der höheren Verwaltungsbehörde auf ein geringeres Maß festgesetzt werden.

3. Die Erlaubnis zur Verwendung einer nicht elastischen Bereifung ist von der höheren Verwaltungsbehörde nur auf jederzeitigen Widerfuß zu erteilen. Sie gilt nur für den Bezirk dieser Behörde, sofern nicht im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden benachbarten Behörden ein weiterer Verkehrsbezirk festgesetzt wird.

4. Bei der Erteilung einer Erlaubnis hat die höhere Verwaltungsbehörde Bestimmungen über die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten, den Verkehrsreich und die Verkehrswege zu treffen; die Bestimmungen sind in die Zulassungsbescheinigung einzutragen.

5. Die Vorschriften unter I bis 4 sind auf Anhängewagen hinsichtlich der Bereifung von der Vorricht im § 25 Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung vom 3. Februar 1910 und 21. Juni 1913 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß von einem Lastkraftfahrzeuge nur ein mit nicht elastischer Bereifung verfehner Anhängewagen mitgeführt werden darf und daß die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortsteile 12 Kilometer und innerhalb geschlossener Ortsteile 8 Kilometer in der Stunde beträgt.

6. Für Lastkraftfahrzeuge und Anhängewagen, die im Eigentum der Militärverwaltung stehen, wird die Erlaubnis zur Verwendung einer nicht elastischen Bereifung von den für die Zulassung der militärischen Kraftfahrzeuge nach Maßgabe der Verordnung vom 23. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 452) zuständigen Stellen erteilt. Die vorstehend in Biffer 1 Absatz 2 vorgehene Beschränkung gilt hier nicht.

7. Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem 1. Januar 1916 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deibert.

### Bekanntmachung

betreffend den Verkehr mit Lastkraftfahrzeugen.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der vorstehend abgedruckten Verordnung sind die Großherzoglichen Kreisämter.

Darmstadt, den 27. Dezember 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homburg.

Stroeder.

### Bekanntmachung

betreffend Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu. Vom 19. Dezember 1915.

Auf Grund von § 8 der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614) bestimme ich:

8. 1. Für die Abgabe zuckerhaltiger Futtermittel durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. gelten bei Bestellungen auf prompte Lieferung vom 20. Dezember 1915 bis 19. Januar 1916 einschließlich die nachstehenden Einheitspreise:

Rohzuckererzeugt ohne Sac 12,50 Mt., mit Sac 13,00 Mt.; Rohzuckererzeugt ohne Sac 11,50 Mt., mit Sac 12,00 Mt.; Trockenschnitzel ohne Sac 8,00 Mt., mit Sac 9,75 Mt.; Zunderschnitzel nach dem Steffen'schen Brühverfahren ohne Sac 9,50 Mt.,

mit Sac 11,25 Ml.; Melassefrohenschnigel ohne Sac 8,00 Ml., mit Sac 9,75 Ml.; Getrocknete Rüben ohne Sac 10,00 Ml., mit Sac 11,50 Ml.; Hächselmelasse mit mindestens 33 Prozent Zucker ohne Sac 5,90 Ml., mit Sac 6,55 Ml.; Hächselmelasse mit mindestens 35 Prozent Zucker ohne Sac 6,05 Ml., mit Sac 6,80 Ml.; Hächselmelasse mit mindestens 40 Prozent Zucker ohne Sac 6,70 Ml., mit Sac 7,55 Ml.; Torsmelasse mit mindestens 35 Prozent Zucker ohne Sac 4,70 Ml., mit Sac 5,25 Ml.; Torsmelasse mit mindestens 37½ Prozent Zucker ohne Sac 5,00 Ml., mit Sac 5,55 Ml.; Kartoffelpüppelmelasse mit mindestens 30 Prozent Zucker ohne Sac 6,10 Ml., mit Sac 6,75 Ml.; Kartoffelpüppelmelasse mit mindestens 33 Prozent Zucker ohne Sac 6,55 Ml., mit Sac 7,25 Ml.; Rohmelasse ohne Füllmasse 4,40 Ml. für je 50 Kilogramm.

§ 2. Bei Lieferung frei Empfangsstelle des Empfängers ist für bare Auslagen und Transportkosten ein Aufschlag zulässig von 18 Ml. für die Tonne bei Ladungen von mindestens 10 Tonnen und von 27 Ml. für die Tonne bei Ladungen von weniger als 10, aber mindestens 5 Tonnen.

Berlin, den 19. Dezember 1915.

Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern).

Im Auftrage: Kaus.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot 1. der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver usw., 2. der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Bewertung gelangen, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr:

Formmaschinen,  
Preßluft- und elektrischen Sandstrahlsystemen,  
Sandabsatzanlagen und Teilen davon (Trockentrommeln, Kollergängen, Siebtrommeln, Sandwaschwerken, Magnetscheidern, Röhrmaschinen usw.) für Giehierzwecke,  
Kompressoren aller Art,  
Kompresoren aller Art,  
Wälzmaschinen,  
Anlagen und Apparaten zur Herstellung verdichteter oder verflüssigter Gase,  
Berlehrungsmaßnahmen aller Art (Schlagmühlen, Desintegratoren, Kugelmühlen, Kollergängen, Pulverisiermühlen usw.),  
Hydraulischen Pressen (ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck),  
Autogenen, Ozibenz- und elektrischen Schneide- und Schweißapparaten,  
Glühöfen und Härtöfen für Waffen-, Munitions- und Werkzeugherstellung.

Berlin, den 23. Dezember 1915.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Freiherr v. Stein.

### Bekanntmachung

die Ausführung der Reichsversicherungsordnung, hier den Prämientarif für die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer betreffend.

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 24. November 1915 bringen wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 13. Dezember 1913 (Regierungsbattel Beilage Nr. 29 von 1913) hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Darmstadt, den 29. November 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homburg. Krämer.

### Bekanntmachung.

Die rechnerischen Unterlagen für die Nachprüfung des zurzeit gültigen Prämientariffs der Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer sind durch den Krieg so stark beeinflusst worden, daß sie für eine anderweitige Festsetzung des Tariffs nicht mehr maßgebend sein können. Das Reichsversicherungsamt hat deshalb den durch Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 10. Dezember 1913 (Amtliche Nachrichten des RVR. 1913 Seite 792) veröffentlichten, am 31. Dezember 1915 ablaufenden Prämientarif der Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer auf Grund des § 804 der Reichsversicherungsordnung bis auf weiteres verlängert.

Berlin, den 24. November 1915.

Das Reichsversicherungsamt, Abteilung für Unfallversicherung.  
Dr. Kaufmann.

Betr.: Eignung, Ablieferung und Einziehung der Gegenstände aus Kupfer, Messing und Rein-Nickel.

### Ausführungsbestimmungen

zur Bekanntmachung (Verordnung) desstellvertretenden Generalkommandos des 18. Armeekorps v. 6. Dezember 1915  
(Giehener Anzeiger vom 11. 12. 1915, 4. Blatt).

Gemäß § 9 der vorstehend genannten Verordnung wird zu deren Vollzug folgendes bestimmt:

#### § 1.

Der Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Gießen vom 7. August 1915, wonach die einzelnen Gemeinden mit der Durchführung der Verordnung wegen der Beschlagnahme von Kupfer usw. beauftragt worden waren, wird auf die neue Verordnung erstreckt. Die seither errichteten Sammelstellen bleiben in vollem Umfang bestehen.

#### § 2.

Die beschlagnahmten Gegenstände, deren Eigentum nach § 5 der neuen Verordnung auf den Reichsmilitärfiskus übertragen ist, sind bis spätestens den 31. März 1916 an die gleiche Sammelstelle abzuliefern, bei denen die Anmeldung seinerseit auf weißem Bordruck erfolgt war.

Den betreffenden Besitzern wird in der nächsten Zeit eine „Anordnung“ auf blauem Papier (Bordruck Nr. 1) zugestellt werden, durch die die Übertragung auf den Reichsmilitärfiskus beurkundet wird.

Auf der Rückseite dieser Anordnung ist die neue Verordnung zum Abdruck gekommen.

#### § 3.

In der neuen Verordnung ist ein alphabetisches Verzeichnis der dem Külchen- und Wirtschaftsbetriebe dienenden Gegenstände enthalten, die der Beschlagnahme unterliegen.

Wer bisher die vorgeschriebene Meldung für diese Gegenstände unterlassen hat, wird aufgefordert, dies zur Vermeidung etwaiger Strafe bis zum 31. Januar 1916 nachzuholen.

Die erforderlichen Bordrucke auf weißem Papier sind auf den Sammelstellen zu erhalten.

#### § 4.

Wird bei Gegenständen, die beschlagnahmt sind, ein besonderer künstlerischer oder kunstgeschichtlicher Wert geltend gemacht, dann kann die Befreiung von der Eignung unter Vorlage eines Zeugnisses eines anerkannten Sachverständigen bei dem unterzeichneten Kreisamt beantragt werden.

Als anerkannte Sachverständige sind nur solche Personen anzusehen, die von Großherzoglichem Ministerium des Innern in Darmstadt als geeignet bezeichnet worden sind (Museumsdirektoren oder besonders für die Aufgabe abgeordnete Personen).

Auf Grund der Geltendmachung eines An denkenwertes oder verspäteter Erfassung darf eine Befreiung nicht stattfinden.

Die Frist zur Ablieferung derjenigen enteigneten Gegenstände, für die nachweislich der Ertrag nicht rechtzeitig beschafft werden konnte, kann bis nach Eingang des Erfuges, jedoch nicht über den 31. März 1916 hinaus verlängert werden.

#### § 5.

Die abzuliefernden Gegenstände werden an der Sammelstelle in Gegenwart des Abliefernden oder seines Beauftragten gewogen. Dieser erhält sodann, wenn er mit den Übernahmepreisen einverstanden ist, einen von der Sammelstelle zu unterzeichnenden Anerkennungsschein (auf blauem Papier, Bordruck Nr. 2), der später gegen Quittung eingelöst wird. Der mit der Ablieferung der Gegenstände Beauftragte gilt als zum Empfang des Übernahmepreises und zur Quittungsleistung ermächtigt.

Wer mit den in § 7 der Verordnung genannten Preisen nicht einverstanden ist, kann beim Reichsschiedsgericht in Berlin die Zahlung höherer Preise schriftlich beantragen. Zu diesem Zwecke muß er bei der Ablieferung an die Sammelstelle ein Verzeichnis der Gegenstände mit so genauer Beschreibung der Art der Gegenstände, der Metalle, der etwa vorhandenen Beschläge und der einzelnen Gewichte vorlegen, daß hierdurch eine richtige Beurteilung der Gegenstände durch das Reichsschiedsgericht gewährleistet ist. Dieses Verzeichnis ist von der Sammelstelle zu prüfen, wenn es in Ordnung befunden ist, zu bescheinigen und mit einer besonderen Quittung, ebenfalls auf blauem Papier (Bordruck Nr. 3), über die abgelieferten Gegenstände dem Abliefernden zurückzugeben, der sich dann unverzüglich an das Reichsschiedsgericht zu wenden hat und zwar unmittelbar, also nicht durch Vermittelung unterzeichneter Behörde.

Diejenigen, die sich nachträglich mit den Übernahmepreisen einverstanden erklären, wird die Quittung gegen einen Anerkennungsschein (Bordruck Nr. 2) umgetauscht. Der anerkannte Geldbetrag wird dann später ausbezahlt.

#### § 6.

Abermals ist Gelegenheit geboten worden, daß die in § 10 Ziffer a der neuen Verordnung näher bezeichneten Gegenstände, sowie auch andere Materialien (§ 10 Ziffer b) und Altmaterial, die als solche sämtlich nicht der Beschlagnahme unterliegen, freiwillig abgeliefert werden können. Die Übernahmepreise sind teils in § 7 der neuen Verordnung angegeben, teils in § 10

dieselbst genau verzeichnet. Bei Ablieferungen gemäß § 10 Biffer a sind blaue Anerkennisscheine (Bordruck Nr. 2), gemäß § 10 Biffer b rosa Anerkennisscheine (Bordruck Nr. 5) zu erteilen.

Die zuvorige Entfernung der an den abzuliefernden Gegenständen befindlichen Beschläge (z. B. Dosen, Ringe, Handhaben, Stiele, Griffe aus Eisen, Holz, Blei und dergl.) ist zulässig und erwünscht, darf aber nur durch die Abliefernden erfolgen. Durch die Sammelstellen ist eine derartige Aenderung nach erfolgter Ablieferung verboten.

§ 8.  
Wird Entschädigung für etwa erforderliche Ausbau-Arbeiten verlangt (§ 7 Abs. 4 der neuen Verordnung), so ist der Sammelstellen glaubhaft zu machen, daß der Ausbau zum Zwecke der Ablieferung vorgenommen ist.

§ 9.  
Die bis zum 31. März 1916 nicht abgelieferten enteigneten Gegenstände werden von den im Rückstand gebliebenen abgeholt und — soweit erforderlich — ausgebaut.

Strafrechtliche Verfolgung derjenigen Personen und Betriebe, die der Ablieferungspflicht nicht nachgekommen sind, bleibt vorbehalten.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung werden von den zur Auszahlung kommenden Beträgen in Abzug gebracht.

§ 10.  
Den in § 3 Biffer 1 der Verordnung vom 31. Juli 1915 (Giehener Anzeiger vom 31. Juli 1915, drittes Blatt) genannten „Handlungen, Läden und Installationsgeschäften, Fabriken und Privatpersonen, welche die von der Verordnung betroffenen Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder Gewahrsam haben“ wird in den nächsten Tagen eine Aufforderung (Bordruck Nr. 7) zugehen. Wem eine solche Aufforderung nicht zugegangen ist, hat diese bei der zuständigen Bürgermeisterei einzuordern.

Diese Bordrucke sind bis spätestens den 31. Januar 1916 nach sorgfältiger Ausfüllung an die betreffende Bürgermeisterei zurückzureichen.

Gießen, den 29. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir beauftragen Sie, die vorstehenden Ausführungsbestimmungen durch Aushang zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen. Zu diesem Zweck geben Ihnen Sonderabdrücke zu. Weiter geben wir Ihnen noch folgende Verhaltungsmaßregeln.

Die erforderlichen Bordrucke sind von uns angefordert worden und werden Ihnen nach Eintreffen sofort in entsprechender Anzahl zugehen. Sollten im Laufe der Zeit Nachbestellungen erforderlich sein, so wollen Sie diese möglichst frühzeitig bewirken, da von uns erst wieder neuer Ersatz beschafft werden muß. Wir empfehlen daher sparsame Verwendung. Die Anweisung, nach der die vorstehenden Ausführungsbestimmungen ausgearbeitet sind, wird Ihnen demnächst in einer Abdruck zugehen, damit etwa noch auftretende Zweifel beseitigt werden. Sollten Ihnen einzelne Fragen gleichwohl unklar erscheinen, so erwarten wir hierüber Ihren Bericht.

Insbesondere ist noch folgendes zu beachten:

Bu § 3: Es empfiehlt sich, die Haushaltungsvorstände unter Hinweis auf das alphabetische Verzeichnis in § 2 der neuen Verordnung wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß sie ihre noch vorhandenen Kupfergegenstände hiermit vergleichen und dann das, was ablieferungspflichtig ist, noch freiwillig zur Verfügung zu stellen, wodurch das ganze Verfahren im wesentlichen abgekürzt werden kann.

Bu § 4: Sollten in einzelnen Fällen, was wir nach den seitlichen Erfahrungen in den Landgemeinden für ziemlich ausgeschlossen halten, Anträge auf Befreiung der Ablieferung von Kunstgegenständen usw. gestellt werden, so haben sie solche Anträge entgegenzunehmen und uns mit Bericht vorzulegen.

Der Vereinfachung des gesamten Geschäftsverkehrs liegt es auch in Ihrem Interesse, wenn Sie auf baldige und rechtzeitige Ablieferung aller beschlagnahmten Gegenstände drängen, da die bis zum 31. März 1916 gestellte Frist unter keinen Umständen verlängert werden kann.

Bu § 5: Wie seither, so ist es auch jetzt unbedingt erforderlich, daß Sie die Sammelstellen an genau zu bestimmenden Tagen und Stunden offen halten und dabei Sorge tragen, daß bei starkem Andrang die vorzunehmenden Verriegelungsarbeiten und auszustellenden Bescheinigungen ohne Zeitverlust erledigt werden.

Bu § 6: Auf die Möglichkeit der freiwilligen Ablieferung auch anderer, nicht der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstände ist wiederholt in zweckmäßiger Weise hinzuweisen.

Wir empfehlen Ihnen, auf die Unterschiede, auch hinsichtlich der Preise, Ihr genaues Augenmerk zu richten. Zu § 8: Entschädigungsflossen für Ausbauarbeiten sind vor Anweisung auf das Genaueste durch die betreffenden Bürgermeistereien auf ihre Berechtigung hin zu prüfen.

Bu § 9: Es muß Ihrem Einfluß gelingen, daß der rechtzeitige Ausbau und die Lieferung der Gegenstände durch die seitherigen Besitzer tatsächlich erfolgt und daß die Bestimmungen in § 9 überhaupt nur in den seltensten Fällen zur Anwendung gelangen. Müßte doch vereinzelt von den Vorschriften in § 9 Gebrauch gemacht werden, so haben Sie das Erforderliche anzuordnen und dafür Sorge zu tragen, daß die entstehenden Kosten genau verzeichnet und später in erster Linie aus den durch ihre Vermittlung auszuzahlenden Umlaufspreisen gedeckt werden.

Bu § 10: Die Bordrucke Nr. 7 sind sofort nach deren Eintreffen von Ihnen nach Vorschrift zu verteilen.

Gießen, den 29. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Die Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. September 1915 über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel; hier: des Eierhändlers Sch. B. a. h. und Kath. G. ünther zu Gießen.

Durch Beschluß des Kreisausschusses vom 22. Dezember 1915 sind Heinrich Bach in Gießen, Lindenplatz 5, und Katharina Günther Witwe, aus Steinbach, als unzuverlässige Personen bis auf weiteres vom Handel mit Eiern, Butter und Käse ausgeschlossen worden.

Gießen, den 24. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langemann.

Betr.: Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der im jetzigen Kriege Gefallenen oder an den Folgen von Kriegsbeschädigungen gestorbenen Kriegsteilnehmer.

An den Oberbürgermeister in Gießen und an die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir beauftragen Sie, allen Anträgen auf Bewilligung der Witwen- und Waisengelder, sowie Kriegsleistungsgeld die den Hinterbliebenen der Verstorbenen von den Truppenreisen zugegangenen Löhnungsbescheinigungen über Gnadenlöhnung beizufügen. Sollen die Hinterbliebenen solche aber nicht zugestellt erhalten haben, so ist entsprechende Anmerkung bei dem Bordruck über die Richtigkeitsbescheinigung zu machen unter Hinweis auf unsere Amtsblätter ohne Nummer vom 19. Mai und 23. August 1915 und unser Aus schreiben betr. Kriegsleistungsgeld-Anträge vom 22. November d. J.

Zugleich empfehlen wir Ihnen sorgfältige und erschöpfende Angaben aller in Betracht kommenden Verhältnisse gemäß der Bemerkungen auf S. 4 des Antragsformulars, damit Nachfragen und Verzögerung bei der Fällsetzung der Bezüge der Hinterbliebenen vermieden werden.

Gießen, den 28. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Wieder.

### Bekanntmachung.

Betr.: Sonntagsruhe in den Apotheken.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß von Samstag, den 1. Januar 1916, nachmittags 3 Uhr, bis Sonntag, den 2. Januar 1916 früh, nur die Hirschapotheke und von Sonntag, den 2. Januar 1916, nachmittags 3 Uhr, bis Montag, den 3. Januar 1916 früh nur die Engelapotheke geöffnet ist.

Gießen, den 29. Dezember 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.  
Hemmerde.

### Meteorologische Beobachtungen der Station Gießen.

Dez.	Barometer auf 0° reibiert	Temperatur der Luft	absolute Feuchtigkeit	Relative Feuchtigkeit	Windrichtung	Windstärke	Grad der Gewölkung im Zentrum der Höh. 500m	Wetter
30. 2 <sup>26</sup>	—	7,2	7,4	97	—	—	10	Nebel
30. 9 <sup>26</sup>	—	5,9	7,0	100	—	—	10	
31. 7 <sup>26</sup>	—	6,0	6,7	96	—	—	10	

Höchste Temperatur am 29. bis 30. Dez. 1915 = + 7,5° C.  
Niedrigste 29. 30. 1915 = + 3,7° C.  
Niederschlag: 0,2 mm.